

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 19.03.1875

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 19. März 1875.) 46. Stück.

Inhalt.

N. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1875, betreffend die Formulare zu den nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 auszustellenden Bescheinigungen.

N. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Formulare zu den nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 auszustellenden Bescheinigungen.

Oldenburg, den 5. März 1875.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß der Bundesrath in Gemäßheit des § 11 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 in Bezug auf die für Bescheinigungen anzuwendenden Formulare folgende Bestimmungen getroffen hat:

1. Bei Ausstellung der im § 10 Absatz 1 des Impfgesetzes erwähnten Impfscheine sind die Formulare I. oder II. anzuwenden, und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe, und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) auf Papier

I. II.

von grüner Farbe gedruckt werden; bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung ist neben dem Worte „Impfschein“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern zu setzen.

2. Für die nach § 10 Absatz 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die Formulare III. oder IV. zur Anwendung zu kommen und sind dieselben durchgängig auf weißes Papier zu drucken.

Oldenburg, den 5. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk Impfliste № . .
, geboren den 18 . ., wurde
 am 18 . . zum Male Erfolg
 geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen

III. IV.

- den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfges.) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impfbezirk Impfliste № . . .
, geboren den 18 . . ., wurde
 am 18 . . . zum . . . Male ohne Erfolg geimpft.
 Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt
 werden.
 am 18 . . .
 N. N.
 Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular III.**Zeugniß.**

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
, geboren den 18 . ., kann
 wegen ohne Gefahr nicht
 geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis
 unterbleiben.

. den 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei
 ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) —
 zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der
 Impfung wegen Krankheit u. (§ 2 des Impfgesetzes) nachge-
 wiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den
 Worten „wegen ohne u.“, die Frist der Be-
 freiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“
 anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer
 der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise
 derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind
 eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur
 Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.**Zeugniß.**

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
, geboren den 18 . ., hat im
 Jahre die natürlichen Blattern überstanden;
 ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden und ist dem-
 gemäß von der Impfung befreit.

. den 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre 1c.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre 1c.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfsbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Bezeichnung

Das Verzeichnis IV in der ersten Reihe bestimmt in
 Form - zunächst die ersten Zusammenhänge, als bei jeder
 Zusammenhänge - eine gewisse Verbindung von der
 Zusammenhänge besteht der Zusammenhang zwischen
 und das sind die notwendigen Bedingungen für die
 der die Form ist im Jahre 1870, die "Wörter" sind
 hierin: in diesem Jahr sind von der Zusammenhänge
 wird es bereits mit Erfolg gemacht worden ist, so für die
 Form, hat im Jahre 1870 die "Wörter" und "Wörter".
 In dem die Zusammenhänge und die Zusammenhänge
 ist in der Zusammenhänge Zusammenhänge Zusammenhänge
 besteht in dem Zusammenhänge Zusammenhänge Zusammenhänge
 in Zusammenhänge besteht hier die Zusammenhänge Zusammenhänge

